

Arbeitszeiterfassung: Nichts wird so heiß gegessen, wie es gekocht wird

Wer jetzt schon eine Stechuhr zwecks Umsetzung des momentan in aller Munde diskutierten Urteils des EUGH kaufen will, sollte sein Geld – jedenfalls für den Moment – besser anlegen. Denn im Moment gilt noch § 16 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), wonach der Arbeitgeber nur verpflichtet ist, die **über die werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden hinausgehende Arbeitszeiten** seiner Mitarbeiter aufzuzeichnen und ein **Verzeichnis der Arbeitnehmer zu führen, die in eine Verlängerung der Arbeitszeit schriftlich eingewilligt haben**.

Darum ging es aber nicht in dem aktuellen EUGH-Fall. In diesem Rechtsstreit hat der EUGH ausgesprochen, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, die Arbeitszeiten der Mitarbeiter zwingend zu erfassen, um die europäischen Arbeitnehmerrechte entsprechend zu berücksichtigen.

Streng genommen müssen also alle Arbeitgeber, also auch Zahnarztpraxen, die gesamte Arbeitszeit des Teams exakt erfassen.

Aber: Gemäß des zitierten Urteils des EUGHs sollen aber erst die einzelnen Mitgliedsstaaten die „konkreten Modalitäten“ umsetzen. Darüber hat auch die zahnärztliche Fachpresse berichtet (vgl. etwa ZP Zahnarztpraxis Professionell, 3.06.2019 – Arbeitszeiterfassung: Trotz des aktuellen EUGH-Urteils können Zahnärzte erst einmal abwarten, Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Christian Freund). Dazu ist zu sagen, dass die einzelnen Mitgliedstaaten danach Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsbereichs oder Eigenarten wie etwa der Größe des Unternehmens berücksichtigen dürfen. Denkbar ist auch, dass Ausnahmen formuliert werden.

Eine solche Transformationsregelung existiert aber – noch – nicht. Nach der oben zitierten Fachpresse soll sogar der Bundeswirtschaftsminister prüfen lassen wollen, ob und in welchem Umfang die Entscheidung in Deutschland in nationales Recht transferiert werden muss.

Nach alledem ist denkbar, dass ein – noch nicht existierendes – Umsetzungsgesetz Kleinbetriebe von der entsprechenden Verpflichtung ausnimmt, oder aber Arztpraxen, wegen der dort bestehenden Sprechstundenregelung.

Wir warten also gespannt ab.

Patient behauptet, die Zahnarztrechnung nicht bekommen zu haben

In der einschlägigen Presse (AAZ vom 29.4.2019) wird ein interessantes Thema für den Zahnarztalltag abgehandelt. Kann sich ein Patient der Zahlung einer Rechnung dadurch entziehen, dass er deren fehlenden Zugang behauptet? In dem Artikel wird

zunächst richtig darauf hingewiesen, dass grundsätzlich der Zahnarzt im Falle des Bestreitens den Zugang seiner Rechnung bei den Patienten beweisen muss. In dem konkreten Fall, so wird ausgeführt, habe der Patient den Zugang mehrerer per Post versandter Briefe geleugnet. Das OLG Sachsen-Anhalt hat in dem Prozess sinngemäß ausgeführt, dass die Gefahr des Verlustes einer gewöhnlichen Briefsendung bei der Deutschen Post AG als sehr gering einzuschätzen sei. Wenn demgegenüber aber der Mahnescheid, den der Zahnarzt initiiert hat, ordnungsgemäß zugestellt werden konnte, sei es als sehr unwahrscheinlich einzustufen, dass die normale Post verloren gegangen sei.

Besonders wichtig ist, dass das Gericht in einer solchen Situation von einer Umkehr der Beweislast ausgeht: ein einfaches Bestreiten des Zugangs reicht nicht. Vielmehr müsste der Patient in der Lage sein, eine gewisse Plausibilität für den Nichtzugang der außergerichtlichen Schreiben darlegen. Das wird nicht ganz einfach sein.

Wenn sich also der Patient nur darauf bezieht, dass er die Rechnung nicht erhalten hat, stehen dem Zahnarzt gute Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung.

Beliebter Trick der Prüfungsgremien in der Wirtschaftlichkeitsprüfung klappt nicht

Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist für den Zahnarzt schon per se belastend. Besonders ärgerlich wird es aber, wenn sich die Prüfungsstelle – oder der Beschwerdeausschuss – um die ordnungsgemäße Begründung einer Praxisbesonderheit, und deren anschließender Quantifizierung „in Heller und Pfennig“ dadurch drückt, dass ein pauschaler Rabatt bei der Kürzungsentscheidung gewährt wird.

Immer wieder wird von Sozialgerichten entschieden, dass das Belassen von hohen Restüberschreitungen als Begründung für eine bestimmte Kürzung nicht ausreicht, wenn der Zahnarzt ausreichend und substantiiert zu Praxisbesonderheiten vorgetragen hat. In einer solchen Situation muss sich nämlich das Prüfungsgremium mit diesem Vortrag auseinandersetzen, und darf nicht einfach nur Restüberschreitungen zu billigen.

Das Sozialgericht München (S 38 KA 5022 /18) im Wortlaut:

Der Verweis auf eine hohe belassene Restüberschreitung als Begründung für eine bestimmte Kürzung, ohne sich mit etwaigen Praxisbesonderheiten und Einsparungen auseinander zu setzen, genügt den Erfordernissen an die Begründungspflicht nach Paragraph 35 SGB X nicht. Es ist nicht zulässig, der Ermittlung und Quantifizierung möglicherweise vorhandene Praxisbesonderheiten durch einen Rabatt bei der Kürzungsentscheidung aus dem Wege zu gehen.

Zahnärzte müssen aber ihre Praxisbesonderheiten substantiiert vortragen. Es reicht nicht aus, pauschal irgendwelche Besonderheiten darzustellen, ohne ins Detail zu gehen. Wenn solche Besonderheiten nicht für die Prüfungsgremien offenkundig sind, können sie behauptete Praxisbesonderheiten nur überprüfen, wenn der Zahnarzt

zuvor detailliert und genau vorgetragen hat. Ist das der Fall, ist eine Auseinandersetzung damit notwendig, und darf sich das Prüfungsgremium nicht mit pauschalen Zuschlägen und der gleichen aus seiner Verantwortung stellen.

Zahnarztpraxis ohne Übernachtungsmöglichkeit ist keine „Praxis-klinik“

Regelmäßig häufig kommen in der letzten Zeit in unserer Kanzlei Verfahren auf den Tisch, die von der so genannten Wettbewerbszentrale in Bad Homburg initiiert werden. Opfer dieser Abmahnungen sind Zahnarztpraxen, oder solche von MKG, die sich als „Praxisklinik“ bezeichnen.

Wir weisen darauf hin, dass nach einer Entscheidung des BGH vom 26. Oktober 2018 (I ZR 58 /18) wenigstens erforderlich ist, dass eine auch nur im Ausnahmefall notwendige vorübergehende stationäre Versorgung, und zwar auch über Nacht, existiert. Einzelheiten müssen mit einem Rechtsanwalt besprochen werden. Das Thema ist komplex.

PAR-Behandlung: Röntgenbild darf im begründeten Fall älter als sechs Monate sein

Prüfstellen und Beschwerdeausschüsse werden nicht müde zu behaupten, dass die Bestimmung der Behandlungsrichtlinien, wonach Röntgenbilder nicht älter als sechs Monate sein dürfen, juristisch „in Stein gemeißelt“ sei. Das ist schon deshalb nicht richtig, weil einerseits die Bilder auch nur „grundsätzlich“ nicht älter als sechs Monate sein sollen, also per Definition bereits Ausnahmen möglich sind, und andererseits nach den Strahlenschutzbestimmungen für Röntgenaufnahmen jeweils eine rechtfertigende Indikation erforderlich ist. Diese fehlt aber z. B. bei klaren Fällen und entsprechender aussagekräftiger klinischer Dokumentation, bei denen mit einer neueren Aufnahme keinerlei weiterer Nutzen verbunden wäre. Das muss der Zahnarzt allerdings ausführlich begründen.

Frank Ihde
Rechtsanwalt